

19.04.91

U - Fz - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwasser-einleitungen gem. § 7 a Abs. 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Anforderungen für Abwasser aus verschiedenen Herkunftsbereichen in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Kosten, soweit sie nicht Anlagen betreiben, die unter diese Verwaltungsvorschrift oder den Regelungsbereich der Anhänge fallen.

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind im voraus nicht quantifizierbar.

19.04.91

U - Fz - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtundvierzigsten

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. April 1991

021 (32) - 632 00 - Wa 94/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der

Achtundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser

in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

J. - Jan

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Achtundvierzigsten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)**

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Die Achtundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) vom 9. Januar 1989, zuletzt geändert am 19. Dezember 1989, wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 Nummer 3 entfallen die nachstehenden Produktionsbereiche und die Werte für die produktionsspezifischen Anforderungen:

"Herstellung von anorganischen Pigmenten	0,3",
"Batterieherstellung	1,5" und
"Galvaniken	0,3".

2. Anhang 3 wird wie folgt gefaßt:

"Anhang 3

Anforderungen für Hexachlorbenzol

- 1 Die Anforderungen gelten für den Stoff
Hexachlorbenzol (HCB).

- 2 **Anforderungen nach dem Stand der Technik**
Abwasser aus der Herstellung und der Weiterverarbeitung von Hexachlorbenzol darf nur eingeleitet werden, wenn ein produktionsspezifischer Frachtwert von 10 g/t HCB nicht überschritten wird. Dieser Wert bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität in 24 Stunden für die angegebene Produktion.

3 **Analysen- und Meßverfahren**

Homogenisierung der Probe

entsprechend
DIN 38402-A30
(Ausgabe
Juli 1986)

In Anwesenheit
leicht flüchtiger
Stoffe ^{ist} im ge-
schlossenen Gefäß
und kühl zu homo-
genisieren.

Abwasservolumenstrom

entsprechend
DIN 19559
(Ausgabe Juli
1988)

Hexachlorbenzol in der
Originalprobe

DEV-Vorschlag-F2
(14. Lieferung
1985*)

3. Nach Anhang 5 werden folgende Anhänge 6 und 7 angefügt:

"Anhang 6

Anforderungen für DDT, Pentachlorphenol

- 1 Die Anforderungen gelten für die Stoffe DDT und Pentachlorphenol (PCP).

Im Sinne dieses Anhangs gelten als "DDT" folgende Verbindungen:

- die Summe der Isomere 1,1,1-Trichlor-2,2 bis (p- Chlorphenyl) -ethan
- 1,1,1-Trichlor -2- (o-Chlorphenyl) -2- (p-Chlor-phenyl) -ethan
- 1,1 Dichlor-2,2 bis (p-Chlorphenyl) -ethen
- 1,1 Dichlor -2,2 bis (p-Chlorphenyl) -ethan.

Pentachlorphenol (PCP) ist die chemische Verbindung 2, 3, 4, 5, 6-Pentachlor -1- Hexachlorbenzol und ihre Salze.

- 2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

Bei der Herstellung, Verwendung und Formulierung von DDT oder Pentachlorphenol anfallendes Abwasser darf nicht eingeleitet werden.

Anhang 7

Anforderungen für Endosulfan

- 1 Die Anforderungen gelten für den Stoff Endosulfan.

Endosulfan ist die chemische Verbindung 6, 7, 8, 9, 10, 10-Hexachlor-1, 5, 5a, 6, 9, 9a-hexa-hydro-6, 9-methano-2, 3, 4-benzo- (e)-dioxathiepin - 3 - oxid.

- 2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

	Stichprobe	
	g/t	µg/l
	Endosulfan	Endosulfan
Herstellung und Formulierung von Endosulfan im gleichen Betrieb	0,23	15
Formulierung von Endosulfan	0,03	30

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Produktionskapazität für die Verwendung von Endosulfan in 0,5 oder 2 Stunden bezogen auf die Stichprobe und den der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 24 Stunden.

3 Analysen- und Meßverfahren

Endosulfan von der nicht
abgesetzten,
homogenisierten Probe:

DEV-F2 (Vorschlag)
(14. Lieferung 1985)*)

Homogenisierung der Probe

entsprechend
DIN 38402-A30
(Ausgabe Juli 1986)

Abwasservolumenstrom

entsprechend
DIN 19559
(Ausgabe Juli 1988)"

Der Bundesrat hat zugestimmt.

*) Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und
Schlammuntersuchung
Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft
Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße)

Begründung

**Zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Achtundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in
Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)**

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest, und zwar Anforderungen für gefährliche Stoffe, die dem Stand der Technik entsprechen, wenn Abwasser bei der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe anfällt.

Diese Verwaltungsvorschrift berücksichtigt die aufgrund der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom

- 04. Mai 1976 (76/464/EWG) betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft und der hierzu ergangenen Folgerichtlinien.
- 12. Juni 1986 (86/280/EWG) betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

16. Juni 1988 (88/347/EWG) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

für die Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen.

Die Verwaltungsvorschrift berücksichtigt weiterhin die bestehenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufgrund der Ergänzung des Anhangs IV vom 10. Juli 1990 des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung bezüglich Endosulfan.

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift umfaßt:

1. Änderung des Anhangs 1 (Cadmium). Die Anforderungen für Cadmium für die Bereiche Herstellung an anorganischen Pigmenten, Batterieherstellung und Galvaniken entfallen. Hierfür sind in den branchenspezifischen Anhängen zur RahmenAbwasserVwV für den ersten Bereich in Anhang 37, für die anderen Bereichen in Anhang 40 (Metallbe- und -verarbeitung) entsprechende Anforderungen gestellt.

2. Änderung des Anhanges 3 (halogenorganische Verbindungen). Die Anforderungen für die Stoffe Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff und Hexachlorbutadien entfallen. Entsprechende Anforderungen gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 786/464/EWG in Verbindung mit 84/491/EWG, 86/280/EWG sowie 88/347/EWG werden in Anhang 22 (Mischabwasser) zur RahmenAbwasserVwV zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht gestellt. Die Neufassung des Anhanges 3 zur 48. AbwVwV berücksichtigt daher ausschließlich Anforderungen für den Stoff Hexachlorbenzol.

3. Ergänzung der 48. AbwasserVwV um weitere zwei Anhänge:

Anhang 6	DDT, Pentachlorphenol
Anhang 7	Endosulfan

Der in Anhang 6 festgelegten Anforderungen für die genannten Verwendungen der gefährlichen Stoffe DDT, Pentachlorphenol (PCP) liegen weitergehende Anforderungen zugrunde, als die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der betreffenden Richtlinie des Rates bekannt waren.

Der in Anhang 7 festgelegten Anforderungen für die genannten Verwendungen des gefährlichen Stoffes Endosulfan liegen die weiterentwickelten Vermeidungs- und Behandlungstechniken zugrunde, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Rheinanliegerstaaten für die Grenzwertfestlegungen für Endosulfan bekannt waren.

Es ist zu erwarten, daß unter Berücksichtigung des weiterentwickelten Standes der Technik nach Abschluß der Beratungen in den entsprechenden Expertengruppen zu § 7a WHG weitergehende Anforderungen gestellt werden. Zug um Zug werden dabei die stofflich bezogenen Anforderungen den jeweils fortgeschriebenen branchenspezifischen Anhängen zugeordnet und die entsprechenden Anhänge der 48. AbwasserVwV abgelöst.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Festlegungen dieser Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht selbst Anlagen betreiben, die unter diese Verwaltungsvorschrift fallen. Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Preiswirkung:

Die Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Verringerung der Abwasserabgabe einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von

Einzelpreisen eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ und damit auch kostengemäß weniger beansprucht wird.

Begründung zu Anhang 6

Zu 1:

DDT fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff herstellen oder formulieren. In der Bundesrepublik Deutschland darf DDT gemäß DDT-Gesetz weder hergestellt noch formuliert werden. Der Anhang 6 dient daher ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1986 (86/280/EWG) Anhang II Ziffer II in nationales Recht.

Pentachlorphenol (PCP) fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff und ihre Salze herstellen oder formulieren, insbesondere auch zu Erzeugnissen für die Behandlung von Holz. Hierzu gehören auch Betriebe, die Natrium-Pentachlorphenol durch Hydrolyse von Hexachlorbenzol oder durch Chlorierung herstellen. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Pentachlorphenol und seine Verbindungen gemäß Pentachlorphenolverbotsverordnung weder hergestellt noch formuliert werden. Der Anhang 6 dient daher ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 12. Juni 1986 (86/280/EWG) Anhang II Ziffer III in nationales Recht.

Zu 2:

In der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG vom 3. Juli 1987 sind auch Bereiche aufgeführt, die DDT, Pentachlorphenol und ihre Verbindungen verwenden und für die demnach der Stand der Technik anzuwenden ist.

- DDT:

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1986, BGBl. S. 1505) ist es verboten, DDT und seine Isomeren und Erzeugnisse herzustellen, einzuführen, auszuführen, in den Verkehr zu bringen, zu erwerben und anzuwenden.

Soweit in Einzelfällen Ausnahmen von Verboten des § 1 des DDT-Gesetzes erteilt werden, entspricht es dem Stand der Technik, abwasserlos zu arbeiten oder, sofern dies nicht möglich ist, das Abwasser nicht einzuleiten.

- Pentachlorphenol (PCP)

Gemäß § 2 der Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235) ist es verboten, PCP und seine Verbindungen sowie Zubereitungen herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

Soweit in Einzelfällen Ausnahmen von Verboten des § 2 der PCP-Verbotsverordnung erteilt werden, entspricht es dem Stand der Technik, abwasserlos zu arbeiten oder, sofern dies nicht möglich ist, das Abwasser nicht einzuleiten.

Begründung zu Anhang 7

Zu 1:

Endosulfan fällt überwiegend bei Betrieben an, die diesen Stoff herstellen oder verschiedene Anwendungsformen des Wirkstoffes Endosulfan formulieren, z.B. als emulgierbare Konzentrate, Puder. (Handelsnamen des formulierten Wirkstoffes sind z.B. Thiodan, Beosit und andere).

Zur Endosulfanherstellung wird 1,4-Dihydroxi-2-buten bzw. das entsprechende Diacetat an Hexachlorcyclopentadien in einer Diels-Alder-Reaktion addiert und das Reaktionsprodukt mit Thionylchlorid umgesetzt.

Weiter wird Endosulfan als nicht bienengefährliches Insektizid verwendet. Es wird gegen beißende und saugende Insekten im Obst-, Gemüse-, Hopfen-, Wein- und Ackerbau eingesetzt. Im Forst kann es gegen Käfer, Raupen, Afterraupen sowie Laub- und Nadelläuse verwendet werden.

Zu 2

In der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 Satz 4 WHG vom 3. Juli 1987 sind auch Bereiche aufgeführt, die Endosulfan verwenden und für die demnach der Stand der Technik anzuwenden ist.

Die Werte der Nummer 2 können durch physikalische Vorbehandlung (alkalische Verseifung bei Siedetemperatur) und anschließende mechanisch-biologische Reinigung erreicht werden, Klärschlamm und Abluft dieser Reinigungsanlage werden verbrannt.

Es können auch andere Verfahren eingesetzt werden, wenn damit mindestens der gleiche Reinigungserfolg erzielt wird. Dies schließt nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden muß. Die festgelegten Anforderungen für die Herstellung oder Formulierung berücksichtigen alle internen diffusen Quellen auf dem Gelände auf dem die industrielle Herstellung oder Formulierung stattfindet.

Bei der Verringerung der Gewässerbelastung durch Endosulfan ist die Verringerung der Fracht von entscheidender Bedeutung. Dies kommt auch in der Ergänzung des Anhanges IV (Rhein-Chemie-Übereinkommen) betreffend Endosulfan zum Ausdruck, die vorschreibt, daß die Frachtwerte und die sich daraus ergebenden Konzentrationswerte in jedem Fall einzuhalten sind. Der Festlegung der Konzentrationswerte für die Herstellung und Formulierung von Endosulfan liegen weitergehende Anforderungen zugrunde als zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Rheinanliegerstaaten bekannt waren.

07.06.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtund-
vierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindest-
anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Zu Anhang 7

Der Bundesrat begrüÙt die vorgesehene Änderung der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift. Er stimmt dem dortigen Anhang 7 aber nur im Sinne einer Übergangsregelung zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Anhang 7 baldmöglichst in eine branchenbezogene Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7a WHG einzubeziehen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Nummern 4, 5 und 8 seiner Stellungnahme vom 1. Juni 1990, Drucksache 163/90 (Beschluß), zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

Anlage

Ä n d e r u n g

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Achtund-
vierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindest-
anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe)

Zu Artikel 2 -neu-

Vor dem Satz "Der Bundesrat hat zugestimmt." ist
folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am
1. Januar 1992 in Kraft."

Als Folge

ist nach den Eingangsworten die Angabe
"Artikel 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung der 48. AbwasserVwV stellt insbesondere bei der Neufassung von Anhang 1 (Cadmium) und Anhang 3 (halogenorganische Verbindungen) auf Neuregelungen in den branchenbezogenen Anhängen 37 (Herstellung anorganischer Pigmente) und 22 (Mischabwasser) zur Rahmen-AbwasserVwV ab. Diese vorausgesetzten Neuregelungen werden jedoch nach dem Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1991 erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten, Drucksache 915/90 (Beschluß), Ziff. 5. Als Konsequenz muß deshalb auch für die Änderung der 48. AbwasserVwV der 1. Januar 1992 als Inkrafttretenszeitpunkt bestimmt werden, um Regelungslücken insbesondere bei der Umsetzung der EG-Gewässerschutzrichtlinien zu vermeiden.